

Titel:

Kein Anspruch auf Duldung wegen Eheschließung

Normenketten:

AufenthG § 60a Abs. 2 S. 1

GG Art. 6 Abs. 1

EMRK Art. 8 Abs. 1

Leitsatz:

Es ist mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG und dem Recht auf Familienleben nach Art. 8 EMRK grundsätzlich vereinbar, den Ausländer auf die Einholung eines erforderlichen Visums zu verweisen. Dabei ist der mit der Durchführung des Visumverfahrens üblicherweise einhergehende Zeitablauf von demjenigen, der die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland begehrt, regelmäßig hinzunehmen. (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Duldung zum Schutz von Ehe und Familie., Duldung, Abschiebung, Stellvertreterehe

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert beträgt 2.500 Euro.

Gründe

I.

1

Der Antragsteller begehrt die Erteilung einer Duldung.

2

Der am geborene Antragsteller ist gambischer Staatsangehöriger.

3

Er reiste am 2015 nach Deutschland ein und stellte am 2015 einen Asylantrag.

4

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 27. März 2017 den Asylantrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet ab, erkannte sowohl die Flüchtlingseigenschaft, als auch den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Mit demselben Bescheid forderte das Bundesamt den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Senegal oder in einen anderen Staat, in den der Antragsteller einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, angedroht (Bl. 75 ff der Akte (Teil 1)).

5

Der Antragsteller wurde erstmals mit Schreiben vom 9. Mai 2017 (Bl. ... d. A. (Teil 1)) und danach zuletzt mit Schreiben vom 29. März 2019 (Bl. ... der Akte (Teil 1)) durch die Zentrale Ausländerbehörde aufgefordert, sich um die Beschaffung von Identitätsdokumenten sowie um die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes zu bemühen.

6

In Ermangelung entsprechender Reisedokumente erhielt der Antragsteller erstmals mit Schreiben vom 8. August 2017 eine bis 2017 befristete Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Bl. ... ff. der Akte

(Teil 1)), die in der Folge mehrfach verlängert wurde (Bl. ... d. A. (Teil 1)), zuletzt bis 5. Juli 2019 (Bl. ... d. A. (Teil 1)).

7

Am ... 2019 identifizierte ein gambischer Behördenvertreter den Antragsteller als gambischen Staatsangehörigen (Bl. ... der Akte (Teil 1)). Daraufhin wurde mit Datum vom ... 2019 für den Antragsteller ein Heimreiseschein für Gambia ausgestellt (Bl. ... der Akte (Teil 2)).

8

Mit Duldung vom ... 2019 wurde die Abschiebung befristet zum ... 2019 ausgesetzt, da keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstanden (Bl. ... d. A. (Teil 2)). Am 28. August 2019 wurde die Duldung bis zum ... 2019 verlängert (Bl. ... d. A. (Teil 2)).

9

Am 15. Oktober 2019 änderte das Bundesamt den Bescheid vom 27. März 2017 dahingehend, dass dem Antragsteller für den Fall, dass er der Ausreiseaufforderung nicht nachkommt, die Abschiebung nach Gambia angedroht wird (Bl. ... der Akte (Teil 2)).

10

In der Folge erhielt der Antragsteller am ... 2019 erneut eine bis ... 2020 befristete Duldung (Bl. ... ff. d. A. (Teil 2)), die in der Folge mehrfach, zuletzt bis zum ... 2021 verlängert wurde (Bl. ... ff. D. A. (Teil 2), zuvor Bl. ... ff. d. A. (Teil 2), Bl. ..., ... d. A. (Teil 2)).

11

Mit Schreiben vom 6. Juli 2021, beantragte das Landratsamt Traunstein beim Landesamt für Asyl und Rückführungen die Durchführung der Abschiebung (Bl. ... d. A. (Teil 2)).

12

Mit Schriftsatz vom 11. Juli 2021, bei Gericht eingegangen am 21. Juli 2021, beantragte der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten gemäß § 123 VwGO:

13

Dem Antragsgegner wird es im Wege einer einstweiligen Anordnung untersagt, gegenüber dem Antragsteller aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu vollziehen.

14

Der Bevollmächtigte des Antragstellers begründete den Antrag im Wesentlichen damit, dass der Antragsteller unmittelbar vor der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen stehe. Die Ehe solle in ... in Form einer sog. Stellvertreterehe geschlossen werden, wobei die Braut persönlich anwesend, der Bräutigam aber durch einen Bevollmächtigten vertreten sein solle. Im Übrigen wird auf die Antragsbegründung Bezug genommen, § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO.

15

Der Antragsgegner legte mit Schriftsatz vom 6. August 2021 am selben Tag die Behördenakte vor und beantragte,

16

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgewiesen.

17

Der Antragsgegner äußerte Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit der in ... in Form einer Stellvertreterehe geschlossenen Ehe. Zudem bestünde jedenfalls die Pflicht zur Einholung eines gültigen Visums, sodass der Antragsteller in jedem Fall in den Heimatstaat ausreisen müsse, um dort ein gültiges Visum zum Zweck der Familienzusammenführung im Bundesgebiet zu beantragen. Auch deshalb überwiege das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung abgelehnter Asylbewerber die kurzfristigen, privaten Interessen des Antragstellers.

18

Mit Schriftsatz vom 5. August 2021 teilte der Bevollmächtigte des Antragstellers mit, dass der Antragsteller inzwischen mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sei. Die Eheschließung sei im Wege einer Stellvertreterehe in ... geschlossen worden.

19

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorgelegte Behördenakte und die Gerichtsakte verwiesen.

II.

20

Der Antrag hat keinen Erfolg.

21

1. Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch und keine überwiegenden diesbezüglichen Erfolgsaussichten glaubhaft gemacht.

22

Nach § 123 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragspartei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

23

Dabei hat die Antragspartei sowohl die Dringlichkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) als auch das Bestehen eines Anordnungsanspruchs zu bezeichnen und glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 1 und 2, 294 ZPO). Der Antrag kann nur Erfolg haben, wenn und soweit sich sowohl Anordnungsanspruch als auch -grund aufgrund der Bezeichnung und Glaubhaftmachung als überwiegend wahrscheinlich erweisen (BayVGh, B.v. 16.8.2010 - 11 CE 10.262 - juris Rn. 20 m.w.N.).

24

Das Gericht kann grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen, es sei denn, dass eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz - GG) schlechterdings notwendig ist, d.h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für die Antragspartei unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein Obsiegen der Antragspartei in der Hauptsache offensichtlich oder doch zumindest überwiegend wahrscheinlich ist.

25

Maßgeblich sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. BayVGh, B.v. 1.3.2005 - 10 AE 05.426 - Beckonline Rn. 4).

26

1.1. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Erforderlich für die Glaubhaftmachung ist, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen dieses Rechts spricht, so dass der Rechtsschutzsuchende in der Hauptsache voraussichtlich obsiegen wird (vgl. BayVGh, B.v. 16.8.2010 - 11 CE 10.262 - juris Rn. 20 m.w.N.). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

27

Gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

28

1.1.1. Der Antragsteller ist nach bestandskräftigem negativem Abschluss seines Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig, §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 AufenthG.

29

1.1.2. Es liegen auch keine Abschiebungshindernisse oder Abschiebungsverbote vor, die den Vollzug der Abschiebung hindern.

30

Die Abschiebung ist insbesondere nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich. Sie stellt keinen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Ehe und Familie nach Art. 6 GG und in das Recht auf Familienleben nach Art. 8 EMRK dar.

31

Auf die Frage, ob die in ... als sog. „Stellvertreterehe“ geschlossene Ehe wirksam ist, kommt es im vorliegenden Verfahren nicht entscheidend an. Selbst bei Annahme der Wirksamkeit der Eheschließung, hindert diese die Abschiebung im vorliegenden Fall nicht.

32

Art. 6 GG gewährt grundsätzlich keinen unmittelbaren Anspruch auf Einreise und Aufenthalt. Das Grundgesetz überantwortet die Entscheidung, in welcher Zahl und unter welchen Voraussetzungen der Zugang zum Bundesgebiet ermöglicht werden soll, weitgehend der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt (vgl. BVerfG, B.v. 10.5.2008 - 2 BvR 588/08 - juris Rn. 11). Ebenso wenig gewährt das Recht auf Familienleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK ein Recht eines Ausländers, in ein bestimmtes Land einzureisen und sich dort aufzuhalten (vgl. EGMR, U.v. 2.8.2001 - Boultif, Nr. 54273/00 - InfAusIR 2001, 476/477), sondern belässt den Staaten grundsätzlich das Recht, die Einreise fremder Staatsangehöriger in ihr Hoheitsgebiet zu kontrollieren (vgl. EGMR, U.v. 18.10.2006 - Üner, Nr. 46410/99 - juris Rn. 54).

33

Allerdings verpflichtet die in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren die bestehenden familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen und entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht der Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an (legal) im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen (vgl. BVerfG, B.v. 10.5.2008 - 2 BvR 588/08 - juris Rn. 11 m. w. N.). Ebenso ist nach Art. 8 EMRK bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die familiäre Situation des Ausländers zu berücksichtigen (vgl. EGMR, U.v. 2.8.2001 - Boultif, Nr. 54273/00 - InfAusIR 2001, 476/478).

34

Mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG und dem Recht auf Familienleben nach Art. 8 EMRK ist es danach aber grundsätzlich vereinbar, den Ausländer auf die Einholung eines erforderlichen Visums zu verweisen. Das Visumverfahren bietet Gelegenheit, die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu überprüfen und so die Einreise von Ausländern in das Bundesgebiet zu kontrollieren. Der mit der Durchführung des Visumverfahrens üblicherweise einhergehende Zeitablauf ist von demjenigen, der die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland begehrt, regelmäßig hinzunehmen (BayVG, B.v. 21.7.2015 - 10 CS 15.859 - juris Rn. 66 ff.; B.v. 19.6.2018 - 10 CE 18.993 - juris Rn. 5; BVerwG, Vorlagebeschluss v. 26.1.2017 - 1 C 1.16 - juris Rn. 36 mit Verweis auf BVerwG, U.v. 11.1.2011 - 1 C 23.09 - juris Rn. 34; BVerfG, B.v. 1.12.2008 - 3 BvR 1830/08 - juris Rn. 25; B.v. 10.5.2008 - 2 BvR 588/08 - juris Rn. 11; B.v. 4.12.2007 - 2 BvR 2341/06 - juris Rn. 7; EGMR, U.v. 2.8.2001 - Boultif, Nr. 54273/00 - InfAusIR 2001, 476/477f.; EGMR, U.v. 18.10.2006 - Üner, Nr. 46410/99 - juris Rn. 54).

35

Ausländerrechtliche Schutzwirkungen entfaltet der Schutz von Ehe und Familie überdies nicht schon aufgrund formalrechtlicher familiärer Bindungen. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, die eine hinreichende Konstanz der Beziehungen erwarten lässt, sowie konkrete, individuelle Gegebenheiten, die eine Unzumutbarkeit der Trennung zu begründen geeignet sind. Dabei ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalles geboten, bei der auf der einen Seite die familiären Bindungen zu berücksichtigen sind, auf der anderen Seite aber auch die sonstigen Umstände des Einzelfalles (BVerfG, B.v. 5.6.2013 - 2 BvR 586/13 - juris Rn. 13 f.).

36

Vor diesem Hintergrund stellt es keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG und das Recht auf Familienleben des Antragstellers nach Art. 8 Abs. 1 EMRK

dar, wenn der Antragsteller die Bundesrepublik zunächst verlassen muss, um das erforderliche Visumverfahren durchzuführen. Damit ist die Ausreise des Antragstellers nicht rechtlich unmöglich.

37

Im vorliegenden Einzelfall sind auch keine besonderen Umstände zu erkennen, aufgrund derer die Ausreise zur Durchführung des Visumverfahrens für den Antragsteller derzeit oder dauerhaft unzumutbar wäre. Allein der Umstand, dass die Familienangehörigen eine vorübergehende Trennung für die übliche Dauer des Visumverfahrens hinnehmen müssen, reicht nach dem oben Gesagten für eine Unzumutbarkeit auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Familie nicht aus.

38

Darüberhinausgehende besondere Umstände - wie z.B., dass die Ehefrau des Antragstellers auf dessen Lebenshilfe angewiesen oder aus anderen Gründen die vorübergehende Trennung zum Schutz der Ehe und der familiären Lebensgemeinschaft nicht hinnehmbar wäre - sind auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Prozessbevollmächtigten nicht ersichtlich, und somit nicht glaubhaft gemacht.

39

1.2. Es kann offenbleiben, ob ein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) besteht. Denn der Antragsteller hat jedenfalls keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

40

2. Der Antragsteller hat als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen,

41

§ 154 Abs. 1 VwGO.

42

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 I GKG i.V.m. Nr. 1.5 und Nr. 8.3 des Streitwertkatalogs.